

§. 5.

In den Anzeigen, welche die Obergkeiten oder Gerichten zur Ober-Amts-Regierung, mit Beifügung der gehaltenen Acten, zu erstatten haben, ist

- a) der zu veräußernde Gegenstand, nach seiner wahren Beschaffenheit,
- b) die Person des Erwerbers, mit Bemerkung, ob derselbe ein Ortsinsasse, oder Fremder, insonderheit ein Ausländer, mündig, oder minderjährig sei?
- c) der Kaufpreis, nebst den damit verbundenen Bedingungen,
- d) welche Realabgaben und persönliche Leistungen von ihm übernommen werden sollen,
- e) das Verhältniß, in welches derselbe zur Gutsherrschaft und der Ortsgemeinde der Besizung treten würde, und
- f) welche Hypotheken auf dem ganzen Grundstücke haften, und welche die Inhaber derselben sind,

genau und vollständig anzugeben, damit bei der zu fassenden Entschliesung nöthige Rücksicht hierauf genommen werden kann.

§. 6.

Gleichwie es aber nicht Unsere Absicht ist, die, durch das Ferdinandinische Privilegium vom Jahre 1544 und die Lehnsordnung vom Jahre 1652 begründete, Dispositionsfreiheit der Oberlausitzer Vasallen, gegen die, durch ein unterm 24sten Juli 1724 ergangenes Rescript, ihnen ertheilte Zusicherung, in Ansehung solcher Abtrennungen zu beschränken, oder sie mit desfalligen Welterungen ohne Noth beschweren zu lassen, dannerhero aber die von der Ober-Amts-Regierung, vor Ertheilung der Genehmigung dazu, nach Befinden anzuordnende localerörterung insonderheit nur auf obige Umstände gerichtet, auch, daß die ausdrückliche Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung nachgewiesen werde, in Fällen, wo eine Gefährdung ihres Interesse daraus offenbar nicht entstehen kann, nicht erfordert werden wird;

Als wollen Wir in Gnaden geschehen lassen, daß in den die Besuche einer vorzunehmenden Abtrennung von Ritterguts- und lehns-Zubehörungen betreffenden Sachen bei Unserer Ober-Amts-Regierung unentgeltlich expedirt werde.